

**Studiengangspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Lehr- und Forschungslogopädie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 01.09.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie (Teaching and Research Logopedics) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den dualen Bachelorstudiengang Logopädie aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - Insgesamt 11 CP aus dem Bereich Evidenzbasiertes Arbeiten:
 - Modul Evidenzbasiertes Arbeiten I (6 CP)
 - Modul Evidenzbasiertes Arbeiten II (5 CP)

- Insgesamt 5 CP aus dem Bereich Statistische Grundlagen:
 - Modul Statistische Grundlagen

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des dualen Bachelorstudiengangs Logopädie der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 11 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.

- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich mit einem Wissenschaftlichen Kolloquium und einem Projektstudium.
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	76 CP
Wissenschaftliches Kolloquium	4 CP
Projektstudium	10 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 14 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 1. Die **Lehrprobe** besteht in der Durchführung und der schriftlichen Ausarbeitung einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der Lehrveranstaltung beträgt 90 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst sowohl die Planung, die Konzeption als auch die Reflektion der Lehrveranstaltung. Der Umfang sollte 3 bis 4 Seiten betragen. Die Bewertung der Lehrprobe durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und anhand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
 2. Der **mündliche Seminarvortrag** ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuternden grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird. Die Bewertung des mündlichen Seminarvortrages durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Die Dauer des Seminarvortrages beträgt 15 bis maximal 40 Minuten.
 3. Die **schriftliche Hausaufgabe** ist eine Prüfungsleistung, in der eine Aufgabenstellung aus der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehen von Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel eigenständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten bearbeitet werden muss. Die Bearbeitungsdauer, der Umfang sowie zugelassene Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
 4. Das **schriftliche Exposé** besteht in der schriftlichen Ausarbeitung der Fragestellung der Masterarbeit inkl. Stand der Forschung und Methodik sowie dem Zeitplan für das Masterprojekt. Der Umfang sollte etwa 10 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten,
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten,
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 20 bis 30 Minuten.
- (7) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Vorträge und der Diskussion beträgt maximal 1,5 Stunden.

- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine der folgenden gewichteten Modulnoten nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden:
 - Wissenschaftliche Methoden I (5 CP)
 - Wissenschaftliche Methoden II (5 CP)
 - Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- & Kommunikationswissenschaft (6 CP)
 - Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie (7 CP)

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss Logopädie der Medizinischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 30 CP.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie vom 13.01.2011, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 06.01.2014, wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie an der RWTH eingeschrieben sind.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag auf Streichung der jeweils schlechtesten der gewichteten Modulnoten stellen.
- (6) Ab dem Wintersemester 2016/2017 wird folgendes Modul nicht mehr angeboten:

- Wissenschaftliche Methoden II

Für Studierende, die sich im schwebenden Prüfungsverfahren befinden, finden nach dem letzten Angebot der Lehrveranstaltung noch drei Prüfungstermine statt.

- (7) Ab dem Wintersemester 2016/2017 werden die Modulbeschreibungen der folgenden Module durch die entsprechenden Fassungen in Anlage 2 dieser Änderungsordnung ersetzt:
 - Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I
 - Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II

Für Studierende, die die nunmehr geänderten Module vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, finden zu den bisherigen Bedingungen noch drei Prüfungstermine statt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die neuen Module gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.10.2015 und der Medizinischen Fakultät vom 13.07.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.09.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

1. Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modulhalte können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier:

<http://www.campus.rwth->

[aachen.de/rwth/all/examRule.asp?gquid=0xC0B324C4B31B864C8A1ADDDDB0A2CFD20&tquid=0xBEF068CB23A0D94688F03AE6E97A7855](http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/all/examRule.asp?gquid=0xC0B324C4B31B864C8A1ADDDDB0A2CFD20&tquid=0xBEF068CB23A0D94688F03AE6E97A7855)

oder über den QR-Code



abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis Modulkatalog

Theorie & Empirie der Therapieforschung I [MSLFL-101]	11
Theorie & Empirie der Therapieforschung II [MSLFL-102]	11
Forschungspraxis I: Sprachanalyse [MSLFL-111]	11
Forschungspraxis II: Therapieplanung [MSLFL-112]	12
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I [MSLFL-121]	13
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II [MSLFL-122]	13
Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- & Kommunikationswissenschaft [MSLFL-131neu]	14
Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie [MSLFL-141]	14
Wissenschaftliche Methoden I [MSLFL-151]	14
Wissenschaftliche Methoden II [MSLFL-251]	15
Wissenschaftliches Kolloquium [MSLFL-261]	16
Lehrpraxis [MSLFL-322]	16
Projektstudium [MSLFL-333]	17
Masterarbeit [MSLFL-401]	17

Modul: Theorie & Empirie der Therapieforschung I [MSLFL-101]

MODUL TITEL: Theorie und Empirie der Therapieforschung I						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	8	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Seminar Aktuelle Fragen der Sprachtherapieforschung [MSLFL-101.a]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Seminarvortrag Aktuelle Fragen der Sprachtherapieforschung [MSLFL-101.b]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Seminar Bildgebende Verfahren [MSLFL-101.c]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	2
Seminarvortrag Bildgebende Verfahren [MSLFL-101.d]			Semestervariable Pflichtleistung	1	3	0
Vorlesung Vertiefung Neurolinguistik [MSLFL-101.e]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Vertiefung Neurolinguistik [MSLFL-101.f]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Seminarvorträge in den Seminaren; unbenotete Prüfungsleistung (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) in der Vorlesung. Die Modulnote ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Seminarvorträge.			

Modul: Theorie & Empirie der Therapieforschung II [MSLFL-102]

MODUL TITEL: Theorie und Empirie der Therapieforschung II						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Fortgeschrittene Neurophonetik [MSLFL-102.a]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Fortgeschrittene Neurophonetik [MSLFL-102.b]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Seminarvortrag Fortgeschrittene Neurophonetik [MSLFL-102.c]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Seminar Aktuelle Forschungsfragen Phoniatrie & Pädaudiologie [MSLFL-102.d]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Aktuelle Forschungsfragen Phoniatrie & Pädaudiologie [MSLFL-102.e]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Seminarvortrag Aktuelle Forschungsfragen Phoniatrie & Pädaudiologie [MSLFL-102.f]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Seminar Aktuelle Forschungsfragen Kinder- & Jugendpsychiatrie [MSLFL-102.g]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Seminarvortrag Aktuelle Forschungsfragen Kinder- & Jugendpsychiatrie [MSLFL-102.h]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Unbenotete Prüfungsleistung Aktuelle Forschungsfragen Kinder- & Jugendpsychiatrie [MSLFL-102.i]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Mündlicher Seminarvortrag in einem der drei Seminare, unbenotete Prüfungsleistungen (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) in den beiden anderen Seminaren. Die Modulnote ist die Note des Seminarvortrags.			

Modul: Forschungspraxis I: Sprachanalyse [MSLFL-111]

MODUL TITEL: Forschungspraxis I: Sprachanalyse						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Seminar Fortgeschrittene Sprach- & Interaktionsanalyse Kindesalter [MSLFL-111.a]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Fortgeschrittene Sprach- & Interaktionsanalyse Kindesalter [MSLFL-111.b]			Semestervariable Pflichtleistung	1	3	0
Schriftliche Hausarbeit Fortgeschrittene Sprach- & Interaktionsanalyse Kindesalter [MSLFL-111.c]			Semestervariable Pflichtleistung	1	3	0
Seminar Modellorientierte Sprachanalyse Erwachsenenalter [MSLFL-111.d]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Modellorientierte Sprachanalyse Erwachsenenalter [MSLFL-111.e]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Schriftliche Hausarbeit Modellorientierte Sprachanalyse Erwachsenenalter [MSLFL-111.f]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Hausarbeit in einem der beiden Seminare, unbenotete Prüfungsleistung (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) in dem anderen Seminar. Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit			

Modul: Forschungspraxis II: Therapieplanung [MSLFL-112]

MODUL TITEL: Forschungspraxis II: Experimentelle Therapieplanung						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Seminar Experimentelle Therapieplanung Kindesalter [MSLFL-112.a]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Experimentelle Therapieplanung Kindesalter [MSLFL-112.b]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Schriftliche Hausarbeit Experimentelle Therapieplanung Kindesalter [MSLFL-112.c]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Seminar Experimentelle Therapieplanung Erwachsenenalter [MSLFL-112.d]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Experimentelle Therapieplanung Erwachsenenalter [MSLFL-112.e]			Semestervariable Pflichtleistung	1	3	0
Schriftliche Hausarbeit Experimentelle Therapieplanung Erwachsenenalter [MSLFL-112.f]			Semestervariable Pflichtleistung	1	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Hausarbeit in einem der beiden Seminare, unbenotete Prüfungsleistung (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) in dem anderen Seminar. Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit			

Modul: Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I [MSLFL-121]

MODUL TITEL: Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	9	Sprache	deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminar Pädagogik [MSLFL-121.a]		Semestervariable Pflichtleistung		2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Pädagogik [MSLFL-121.b]		Semestervariable Pflichtleistung		2	3	0
Schriftliche Hausarbeit Pädagogik [MSLFL-121.c]		Semestervariable Pflichtleistung		2	3	0
Seminar Lehr-/Lernpsychologie [MSLFL-121.d]		Semestervariable Pflichtleistung		1	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Lehr-/Lernpsychologie [MSLFL-121.e]		Semestervariable Pflichtleistung		1	3	0
Schriftliche Hausarbeit Lehr-/Lernpsychologie [MSLFL-121.f]		Semestervariable Pflichtleistung		1	3	0
Vorlesung Soziologie [MSLFL-121.g]		Semestervariable Pflichtleistung		2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Soziologie [MSLFL-121.h]		Semestervariable Pflichtleistung		2	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Anwesenheitspflicht in beiden Seminaren.			Hausarbeit in einem der beiden Seminare Pädagogik oder Lehr-/ Lernpsychologie, zwei unbenotete Prüfungsleistungen (schriftliche Hausaufgabe oder Referat), davon eine in dem anderen Seminar und eine in der Vorlesung Soziologie. Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit			

Modul: Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II [MSLFL-122]

MODUL TITEL: Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminar Supervision in der Logopädie [MSLFL-122.a]		Semestervariable Pflichtleistung		2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Supervision in der Logopädie [MSLFL-122.b]		Semestervariable Pflichtleistung		2	3	0
Seminar Fachdidaktik des Logopädieunterrichts [MSLFL-122.c]		Semestervariable Pflichtleistung		2	0	2
Lehrprobe Fachdidaktik des Logopädieunterrichts [MSLFL-122.f]		Semestervariable Pflichtleistung		2	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Anwesenheitspflicht in beiden Seminaren.			Lehrprobe im Seminar Fachdidaktik des Logopädieunterrichts, unbenotete Prüfungsleistung (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) im Seminar Supervision in der Logopädie. Die Modulnote ist die Note der Lehrprobe.			

Modul: Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- & Kommunikationswissenschaft [MSLFL-131neu]

MODUL TITEL: Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- und Kommunikationswissenschaften						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	7	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Sprach- & Medientheorie [MSLFL-131neu.a]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	3
Klausur Sprach- & Medientheorie [MSLFL-131neu.b]			Semestervariable Pflichtleistung	1	4	0
Vorlesung Öffentlicher Sprachgebrauch [MSLFL-131neu.c]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	3
Unbenotete Prüfungsleistung Öffentlicher Sprachgebrauch [MSLFL-131neu.d]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Klausur in der Vorlesung Sprach- und Medientheorie, unbenotete Prüfungsleistung (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) in der Vorlesung Öffentlicher Sprachgebrauch. Die Modulnote ist die Note der Klausur.			

Modul: Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie [MSLFL-141]

MODUL TITEL: Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	7	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Neuropsychologie [MSLFL-141.a]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Klausur oder Hausarbeit Neuropsychologie [MSLFL-141.b]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Unbenotete Prüfungsleistung Neuropsychologie [MSLFL-141.c]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Vorlesung Psychologie [MSLFL-141.d]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Vorlesung Psychologie [MSLFL-141.e]			Semestervariable Pflichtleistung	1	2	0
Klausur oder Hausarbeit Vorlesung Psychologie [MSLFL-141.f]			Semestervariable Pflichtleistung	1	2	0
Seminar Psychologie [MSLFL-141.g]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung Seminar Psychologie [MSLFL-141.h]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Klausur oder Hausarbeit Seminar Psychologie [MSLFL-141.i]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Klausur oder Hausarbeit in einem der drei Seminare, zwei unbenotete Prüfungsleistungen (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) in den beiden anderen Seminaren. Die Modulnote ist die Note der Klausur oder Hausarbeit.			

Modul: Wissenschaftliche Methoden I [MSLFL-151]

MODUL TITEL: Wissenschaftliche Methoden I
--

Fachsemester	1	Kreditpunkte	5	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung und Übung Biomedizinische Empirie [MSLFL-151.a]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	3
Klausur Biomedizinische Empirie [MSLFL-151.b]			Semestervariable Pflichtleistung	1	5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Klausur			

Modul: Wissenschaftliche Methoden II [MSLFL-251]

MODUL TITEL: Wissenschaftliche Methoden II						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	5	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Neuropsychologische Evaluation [MSLFL-251.a]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Klausur Neuropsychologische Evaluation [MSLFL-251.b]			Semestervariable Pflichtleistung	2	3	0
Übung SPSS [MSLFL-251.c]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung SPSS [MSLFL-251.d]			Semestervariable Pflichtleistung	3	2	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Erfolgreicher Abschluss des Moduls Wissenschaftliche Methoden I; Anwesenheitspflicht in der Übung SPSS.			Klausur in der Vorlesung Neuropsychologische Evaluation, unbenotete Prüfungsleistung (schriftliche Hausaufgabe oder Referat) in der Übung SPSS.			

Modul: Wissenschaftliches Kolloquium [MSLFL-261]

MODUL TITEL: Wissenschaftliches Kolloquium						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	4	Sprache	deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
1. Wissenschaftliches Kolloquium [MSLFL-261.a]		Semestervariable Pflichtleistung		2	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung 1. Wissenschaftliches Kolloquium [MSLFL-261.b]		Semestervariable Pflichtleistung		2	2	0
2. Wissenschaftliches Kolloquium [MSLFL-261.c]		Semestervariable Pflichtleistung		3	0	2
Unbenotete Prüfungsleistung 2. Wissenschaftliches Kolloquium [MSLFL-261.d]		Semestervariable Pflichtleistung		3	2	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Anwesenheitspflicht in beiden Kolloquien.			Unbenotete Prüfungsleistungen (schriftliche Hausaufgabe) in beiden Kolloquien.			

Modul: Lehrpraxis [MSLFL-322]

MODUL TITEL: Lehrpraxis						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	11	Sprache	deutsch	
Titel		Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminarvortrag im Wissenschaftlichen Kolloquium [MSLFL-322.a]		Semestervariable Pflichtleistung		3	3	2
Lehrprobe 1 [MSLFL-322.b]		Semestervariable Pflichtleistung		3	2	1
Lehrprobe 2 [MSLFL-322.c]		Semestervariable Pflichtleistung		3	2	1
Lehrprobe 3 [MSLFL-322.d]		Semestervariable Pflichtleistung		3	2	1
Lehrprobe 4 [MSLFL-322.e]		Semestervariable Pflichtleistung		3	2	1
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Vier Lehrproben und ein Seminarvortrag im wissenschaftlichen Kolloquium. Die Modulnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten.			

Modul: Projektstudium [MSLFL-333]

MODUL TITEL: Projektstudium						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	10	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Empirisches Forschungsprojekt			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	4
Exposé Empirisches Forschungsprojekt			Semestervariable Pflichtleistung	3	10	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Exposé für die Masterarbeit			

Modul: Masterarbeit [MSLFL-401]

MODUL TITEL: Masterarbeit						
Fachsemester	4	Kreditpunkte	30	Sprache	deutsch oder englisch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Masterarbeit			Semestervariable Pflichtleistung	4	30	
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Masterarbeit			

Anlage 2

Studienverlaufsplan

1. Studienjahr	SWS	CP
Theorie und Empirie der Therapieforschung I		
Aktuelle Fragen der Sprachtherapieforschung	2	3
Bildgebende Verfahren	2	3
Neurolinguistik	2	2
Theorie und Empirie der Therapieforschung II		
Fortgeschrittene Klinische Phonetik	2	2
Aktuelle Forschungsfragen der Phoniatrie und Pädaudiologie	2	2
Aktuelle Forschungsfragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	2
Forschungspraxis I: Sprachanalyse		
Fortgeschrittene Modellorientierte Sprachanalyse Kindesalter	2	3
Fortgeschrittene Modellorientierte Sprachanalyse Erwachsenenalter	2	3
Forschungspraxis II: Experimentelle Therapieplanung		
Experimentelle Therapieplanung Kindesalter	2	3
Experimentelle Therapieplanung Erwachsenenalter	2	3
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I		
Soziologie	2	3
Pädagogik	2	3
Lehr- / Lernpsychologie	2	3
Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II		
Supervision in der Logopädie	2	3
Fachdidaktik des Logopädieunterrichts	2	3
Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- und Kommunikationswissenschaften		
Sprach- und Medientheorie	2	4
Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie		
Neuropsychologie	2	2
Vorlesung Psychologie	2	2
Seminar Psychologie	2	3
Wissenschaftliche Methoden I		
Biomedizinische Empirie	3	5
1. Studienjahr insgesamt	41	57

2. Studienjahr	SWS	CP
Wissenschaftliche Methoden II		
Vorlesung Neuropsychologische Evaluation	2	3
Übung SPSS	2	2
Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- und Kommunikationswissenschaften		
Vorlesung Öffentlicher Sprachgebrauch	2	3
Lehrpraxis		
Vortrag im Wissenschaftlichen Kolloquium	2	3
4 Lehrproben	4	8
Wissenschaftliches Kolloquium		
Wissenschaftliches Kolloquium	4	4
Projektstudium		
Empirisches Forschungsprojekt	4	10
Masterarbeit		
Masterarbeit	0	30
2. Studienjahr insgesamt	20	63
Masterstudium insgesamt	61	120